

Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus

Weiterbildung:

Mit dem Antrag auf Einstieg in die Förderung bzw. zu Beginn eines neuen Verpflichtungszeitraums ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß folgenden Kriterien nachzuweisen:

- Die Fort- und Weiterbildungen müssen von der/ dem Betriebsinhaber/in oder einem dem Betrieb zugehörigen Familienangehörigen absolviert werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass die weitergebildeten Personen dem Betrieb in einer Art zugehören, durch die der Nutzender Weiterbildung dem Betrieb zur Verfügung steht. Bei einer GbR oder KG muss die Weiterbildung durch ein Mitglied der GbR oder KG absolviert werden.
- Anerkannt werden Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Betriebswirtschaft, tierische Produktion, pflanzliche Produktion, ökorechtliche Vorgaben (EU-Recht und nationales Recht).
- Aus vorstehendem Themenkreis müssen für
 - Neueinsteiger in die Ökoförderung mindestens **drei** Veranstaltungen innerhalb der letzten drei Jahre (Jahr der Antragstellung und zwei Jahre davor) nachgewiesen werden.
 - Beibehalter mindestens **vier** Veranstaltungen innerhalb der letzten fünf Jahre (Jahr der Antragstellung und vier Jahre davor) nachgewiesen werden
- Die Fort- und Weiterbildungen müssen durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden.
- Inhaltlich ausgeschlossen sind rechtlich vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie einzelbetriebliche Beratungen.

Ansprechpartnerin: Sophie Schlosser

sophie.schlosser@lwk-saarland.de

Telefon: 01520 9383899

Matrix zum Priorisieren der Förderanträge Ökologischer Landbau

Mindestpunktzahl 5

Kriterium	Punkte	
Pflanzliche Erzeugung		
Anbau von Ackerkulturen oder Sonderkulturen (z. B. Weinreben) auf mindestens 50 % der LF des geprüften Antrages und davon mindestens 50 % Anbau von Marktfrüchten ¹ oder Sonderkulturen (z. B. Weinreben) ²	6	
Tierische Erzeugung		
<ul style="list-style-type: none"> mindestens 10 GVE (Gesamttierbestand) oder 5 GVE (Schafe, Ziegen, Schweine, Dam-, Sika- und Rotwild) ohne Anrechnung von Pensionspferden³ 	5	
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzpunkt für Milchproduktion im antragstellenden Betrieb mit mindestens 10 GVE Milchkühen 	1	
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzpunkt für Geflügelhaltung (mindestens 1 GVE) oder Schweinehaltung (mindestens 10 GVE) im antragstellenden Betrieb 	1	
Direktvermarktung		
Vorhandensein und Betrieb einer Direktvermarktungseinrichtung (Hofladen, Verkaufsstation, Marktstand, Verkaufswagen, Verkaufsautomat, oder Vergleichbares). mit einem glaubhaft darstellbaren Mindestumsatz von mindestens 2.000,- €/Jahr ⁴	2	
Abzüge: Ökologische Bewirtschaftung in der Vergangenheit Wurde der Betrieb oder wesentliche Teile der Betriebsfläche (>30 %) in den vergangenen fünf Jahren mit einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr schon einmal ökologisch bewirtschaftet?	-3	
Sanktionen in der Vergangenheit		
Der Betrieb hatte in der letzten fünfjährigen Periode mindestens zweimal eine Sanktionierung in Form einer Prämienkürzung (Prämie zur Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Landbewirtschaftung) von jeweils mindestens 20%	-5	
Summe		

¹Marktfrüchte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Obst-, Gemüse- oder Getreideerzeugnisse, die im sogenannten Marktfruchtbau meistens zur Erzeugung von Nahrungsmitteln von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben angebaut werden. Der Gegenbegriff sind Futterpflanzen, die im so genannten Futterbau (z.B. Heu, Klee, Luzerne, etc.) angebaut werden. Im Öko-Landbau gelten auch Gemenge von Marktfrüchten sowie andere handelbare Körnererzeugnisse (z.B. Erbsen, Bohnen, Linsen, etc.) als Marktfrucht.

²Zu Sonderkulturen im Sinne dieser Förderrichtlinie zählen Obstbaumkulturen nur, wenn sie mehr als 100 Bäumen pro ha aufweisen.

³Das Eigentum von Pferden muss durch Equidenpässe belegt werden.

⁴Eine tatsächlich vorhandene Direktvermarktung (Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie ist der direkte Verkauf von landwirtschaftlich erzeugten Lebensmitteln auch als weiterverarbeitete Produkte vom Erzeuger an den Endverbraucher.) sollte auch über eine Bescheinigung eines Steuerberaters belegt werden.